ZBB 2012, 299

ZPO §§ 4, 97, 516, 543, 554, 565; GKG § 43

Zur Beschränkung der Revisionszulassung auf beklagte Bank durch Berufungsgericht

BGH, Beschl. v. 08.05.2012 – XI ZR 261/10 (OLG Frankfurt/M.), MDR 2012, 865 = WM 2012, 1211

Amtliche Leitsätze:

1. Zur auf die beklagte Bank beschränkten Zulassung der Revision durch das Berufungsgericht.

2. Eine unzulässige Revision ist regelmäßig in eine Anschlussrevision umzudeuten, diese wird aber bei Revisionsrücknahme wirkungslos.

3. Dem Revisionskläger sind grundsätzlich auch die Kosten einer Anschlussrevision aufzuerlegen, wenn diese nach § 554 Abs. 4 ZPO ihre Wirkung durch Rücknahme der Revision verliert. Das gilt auch im Falle der Umdeutung einer unzulässigen Revision in eine Anschlussrevision.

4. Entgangener Gewinn, der als gleich bleibender Hundertsatz einer bestimmten Summe (Zinsen) geltend gemacht wird, ist eine Nebenforderung der ebenfalls eingeklagten Hauptforderung und erhöht den Streitwert nicht.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG